

# BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - Immissionsschutz

## hier: Vollzug des Baugesetzbuches

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Markt Inchenhofen

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan Nr. 08</b>	<b><u>Teil-Aufhebung</u></b>
für das Gebiet <b>„An der Kreisstraße AIC 7 (beim Friedhof)“</b>	
<b>1. Beteiligung zur Planfassung vom 01.10.2019</b>	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme <b>18.11.2019</b> (§ 4 BauGB)	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

### 2. Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB): Immissionsschutz

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon)

Johannes Sumperl, Umweltschutzingenieur  
Tel.: 08251/92-476 ; E-Mail: johannes.sumperl@lra-aic-fdb.de  
Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, 86551 Aichach

- 2.1  Keine Äußerung
- 2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
- 2.4  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

**Durch die Teilaufhebung und Änderung des Gebietscharakters vom MD zum WA kommt es zu immissionsschutzfachlichen Konflikten zwischen gewerblicher genehmigter Bestandsnutzung und dem nun geplanten WA. Gegen die Planung bestehen Bedenken.**

Im bisher vorhandenen MD waren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von tagsüber/nachts 60/45 dB(A) zulässig, welche sich nun durch die Änderung des Gebietscharakters um -5 dB auf 55/40 dB(A) reduzieren, zusätzlich ist ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

Durch die Reduzierung kann es zur Einschränkung des unter A0100926 genehmigten Lagerplatzes auf Flurnr. 1201 (Bescheid vom 28.02.2002) kommen. Hierbei wurde unter Auflage 6.1 ein zulässiger Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) für Immissionsorte südlich des Taxbergweges (z.Z. Flurnr. 1203/10 bis /12) entsprechend den zulässigen Werten für ein MD festgesetzt. Durch die Lagerplatz-typischen lärmintensiven Tätigkeiten (v.a. Gabelstaplerbetrieb) sind die Immissionsrichtwerte i.d.R. in der vollen Höhe erforderlich. Im nun geplanten WA ist daher mit Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte von 55/40 dB(A) sowie der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen (Spitzenpegel) zu rechnen.

Insofern bestehen Bedenken gegen die Planungen, da der Bestandsschutz nicht gewahrt werden kann und zukünftige immissionsschutzfachliche Konflikte herbeigeführt werden.

Rechtsgrundlagen

TA Lärm, 16. BImSchV

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich folgende, nicht abschließende, Möglichkeiten/Vorschläge zur Konfliktbewältigung; sind vom Markt Inchenhofen abzuwägen:

Möglichkeit/Vorschlag 1: Statt der Neufestsetzung des Bereichs nördlich der Kreisstraße als WA könnte es auch sinnvoll sein, statt einem qualifizierten B-Plan nur einen einfachen B-Plan auszuweisen und keinen Gebietscharakter festzusetzen (Umsetzbarkeit wäre mit der Bauleitplanung des LRA abzustimmen).

Hierbei würde sich für den Bereich nördlich der Kreisstraße, zumindest aus immissionsschutzfachlicher Sicht, durch die tatsächlich vorhandenen ausschließlichen Wohnnutzungen ebenfalls ein faktisches WA ergeben. Jedoch könnte der Bestandsschutz des Lagerplatzes auf Flurnr. 1201, v.a. im Hinblick auf die bestehende Wohnbebauung auf Flurnr. 1203/10, eher gewahrt bleiben und wird nicht durch die Änderung vom MD zum WA angegriffen. Ebenso könnten mögliche zukünftige Konflikte zwischen dem Lagerplatz und den bisher unbebauten Flurnr. 1203/11 und 1203/12 eher bewältigt werden, da diese an einen bestehenden Betrieb heranrücken würden (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).

Ggf. würde in diesem Teilbereich (Flurnr. 1203/10 bis /12) eine Gemengelage resultieren.

Möglichkeit/Vorschlag 2: Prüfung der tatsächlichen Nutzung des Lagerplatzes auf Flurnr. 1201 und Nachweis über eine schalltechnische Untersuchung, dass die im WA zulässigen Immissionsrichtwerte von 55/40 dB(A) und Spitzenpegel südlich des Taxbergweges auf Flurnr. 1203/10 bis /12 auch eingehalten werden können.

Hierzu wäre ggf. eine entsprechende Tektur und v.a. das Mitwirken des Lagerplatzbetreibers erforderlich (Bauherr unter A0100926 war Herr Hubert Michl).

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis zum Straßenverkehrslärm: Ähnlich zur Reduzierung der Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm ergibt sich für ein WA auch eine strengere Beurteilung der Straßenverkehrslärmimmissionen bei Wohnnutzungen für neue Bauvorhaben (Bestand ist nicht betroffen). Ggf. werden die nach 16. BImSchV zulässigen Immissionswerte im WA durch die Kreisstraße AIC 7 zukünftig bei neuen Bauvorhaben für Wohnnutzungen überschritten und passive Schallschutzmaßnahmen wären erforderlich.

Südlicher Bereich (insbesondere Flurnr. 1385/1, Immissionsort 4): Der Bereich südlich der Großhauser Str. wird in der schalltechnischen Untersuchung als MI berücksichtigt, wodurch es gemäß schalltechnischen Untersuchung zu keinen Überschreitungen durch die neuen gewerblichen Nutzungen auf Flurnr. 1384 kommt. Sollte der Bereich und insbesondere Immissionsort 4 durch die tatsächlich vorhandene Nutzung als faktisches WA zu berücksichtigen sein, sind Überschreitungen der nach TA Lärm zulässigen Pegel nicht auszuschließen. Hierbei ist auch anzumerken, dass keine Vorbelastung von weiterem Gewerbelärm in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurde.

**Aichach, 18.11.2019**  
Ort, Datum

  
**Johannes Sumperl, Umweltschutzingenieur**  
Unterschrift, Dienstbezeichnung